

Arbeitsrecht

(Nr. 082/2006)

Frist bei Anspruch auf Elternzeit

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin entschied:

Leitsatz:

Der Arbeitnehmer muss sich nicht unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für den Anspruch auf Elternzeit auf einen besonderen Kündigungsschutz berufen, sondern er hat insoweit allenfalls eine Frist von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung einzuhalten [entsprechend § 9 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)].

Urteil des LAG Berlin vom 15. Dezember 2004

Aktenzeichen: 17 Sa 1463/04

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 12 vom 20. März 2006

20.03.2006